

Freiburg im Breisgau, den 25. Juli 2014

**Inhalt:** Richtlinien zur Aufstellung der Haushaltspläne der Katholischen Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg für die Jahre 2014 und 2015 (Haushaltsrichtlinien 2014 und 2015).

### Erlass des Ordinariates

Nr. 335

## Richtlinien zur Aufstellung der Haushaltspläne der Katholischen Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg für die Jahre 2014 und 2015 (Haushaltsrichtlinien 2014 und 2015)

### 1. Allgemeines

Grundlagen für die Erhebung der Kirchensteuer sind das Kirchensteuergesetz – KiStG – vom 15. Juni 1978 (Amtsblatt S. 399), zuletzt geändert am 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), sowie die Kirchensteuerordnung der Erzdiözese Freiburg – KiStO – vom 25. Juli 1978 (Amtsblatt S. 407), zuletzt geändert am 14. März 2008 (Amtsblatt S. 259).

Die Kirchensteuer vom Einkommen wird als einheitliche Kirchensteuer erhoben. Ihr Ertrag steht der Erzdiözese und den Kirchengemeinden zu.

Die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg hat am 14. Dezember 2013 beschlossen, den Hebesatz für die Kirchensteuer in den Jahren 2014 und 2015 unverändert auf 8 v. H. festzusetzen und das Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer in der Weise aufzuteilen, dass auf das Erzbistum 55 v. H. und auf die Gesamtheit der Kirchengemeinden 45 v. H. entfallen.

Der Anteil der Kirchengemeinden wird wie folgt unterteilt:

- a) 37 v. H. des Aufkommens für Schlüsselzuweisungen, wobei die auf die Kirchengemeinden entfallenden Anteile nach Maßgabe der Schlüsselzuweisungs-Ordnung 2014 und 2015 unter Berücksichtigung einer Punktequote von jährlich 516,00 € berechnet werden.
- b) 8 v. H. des Aufkommens als Ausgleichstockzuweisungen für finanzschwächere Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden.

Auf den Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer werden in den Jahren 2014 und 2015 monatliche Abschlagszahlungen in Höhe eines Zwölftels der jährlichen Schlüsselzuweisungen an die Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden geleistet. Die Punktezahlen, die für die Kirchengemeinden aufgrund der Angaben in den bisherigen Erhebungsbogen bzw. aus den Änderungsmitteilungen ermittelt wurden, und die errechneten Jahres- bzw. Monatsbeträge der allgemeinen Schlüsselzuweisungen werden den Stiftungsräten bekannt gegeben. Die allgemeinen Schlüsselzuweisungen sind mit ihren Jahresbeträgen in die Haushaltspläne einzustellen.

### 2. Kirchensteuer aus den Grundsteuermessbeträgen

Den Kirchengemeinden ist es ab 1974 freigestellt, die Kirchensteuer aus den Grundsteuermessbeträgen zu erheben. Die Kirchengemeinden haben seitdem von der Erhebung dieser Steuer abgesehen.

### 3. Kirchgeld

Im Erzbistum Freiburg wird auch in den Jahren 2014 und 2015 kein Kirchgeld erhoben.

### 4. Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden für die Jahre 2014 und 2015

#### *Vorbemerkung*

Der Haushaltszeitraum 2014/15 ist gekennzeichnet durch zwei Veränderungen von maßgeblicher Bedeutung:

1. **Der doppelten Buchführung und**
2. **Den Seelsorgeeinheiten mit ihren Gemeinden in neuer Gestalt (Kirchengemeinde „Neu“)**

#### *Zur doppelten Buchführung*

Die Kirchengemeindehaushalte und die entsprechende Rechnungslegung erfolgten bislang im Rahmen der sog. Kameralistik.

Wesentliches Definitionskriterium für die Kameralistik ist der hier vorliegende Fokus auf den Geldfluss, d. h. auf die Einnahmen und die Ausgaben.

Während der Bistumshaushalt bereits zum 1. Januar 2012 auf die doppelte Buchführung umgestellt wurde, erfolgt für den Bereich der Kirchengemeinden, der Dekanatsverbände und der örtlichen Fonde eine Umstellung zum 1. Januar 2014.

Die doppelte Buchführung in der Erzdiözese orientiert sich an den für Unternehmen im Handelsgesetzbuch (HGB) festgelegten Bestimmungen, weicht aber ab, wo die spezifisch kirchliche Situation dies erfordert (Bsp. Bewertung von Kirche, Pfarrhaus, Gemeindehaus usw.).

Durch die Systematik der doppelten Buchführung werden bei jedem Geschäftsvorfall zwei Konten angesprochen. Die Bewertung von Ergebnisrechnung und Bilanz ermöglichen zwei Blickrichtungen (auch daher die Herleitung des Begriffes der „doppelten“ Buchführung) auf die wirtschaftliche Situation eines Unternehmens.

Wird auf ein Aufwandskonto der Ergebnisrechnung gebucht, erfolgt die Gegenbuchung i. d. R. auf das Konto „Bank“ der Aktivseite der Bilanz.

Bei der doppelten Buchführung werden Aufwendungen und Erträge betrachtet (bei der Kameralistik Ausgaben und Einnahmen); die Doppik kann somit als Ressourcenverbrauchskonzept bezeichnet werden.

Folgendes Beispiel „Kauf eines PKW’s“ soll die Unterschiede zwischen Kameralistik und doppelter Buchführung verdeutlichen:

In der Kameralistik wird der Kaufpreis als Ausgabe verbucht; einfach gesagt bedeutet dies, das Geld ist weg, der Gegenwert ist in der Buchhaltung nicht erkennbar.

In der doppelten Buchführung löst dieser Vorgang mehrere Buchungsvorgänge aus (immer doppelt, d. h. es werden immer zwei Konten angesprochen). Am Ende steht der Minderung des Vermögens (aufgrund der Zahlung des Kaufpreises) jedoch eine Zunahme im Aktivvermögen gegenüber (nämlich der Wert des PKW’s). Es ist und bleibt erkennbar für welchen Zweck, Geld welcher Herkunft (Eigenkapital, Darlehen), verwendet wurde. Der Wert des PKW’s wird dann jährlich vermindert, was im jeweiligen Jahr der Nutzung des PKW’s dann Aufwand (Abschreibungen) verursacht.

Für den kirchlichen Bereich, nicht zuletzt für den Bereich der Kirchengemeinden sind die Vorteile der doppelten Buchführung vor allem hinsichtlich des Gebäudebestandes/der erforderlichen Rücklagenbildungen für die vorhandenen Gebäude zu sehen.

Durch die Instrumente der Bewertung der Gebäude (bei wirtschaftlich genutzten Objekten – Miethäuser) und Errechnung einer Gebäuderückstellung (bei pastoral genutzten Objekten – Kirchen, Pfarrhäuser, Gemeindehäuser, Kirchen) wird die Höhe der jährlich zu erbringenden Rücklagenbildungen zur Erhaltung der Gebäude ersichtlich.

Es ist somit erkennbar, welche Lasten sich aufgrund des Gebäudebestandes ergeben, inwieweit diese Lasten finanziert werden können, aber auch inwieweit diese Lasten nicht finanziert sind.

Im Sinne einer Generationengerechtigkeit sind die örtlich verantwortlichen Gremien aufgefordert, mit diesen aufgrund der doppelten Buchführung neu gewonnenen Informationen verantwortlich umzugehen.

#### *Zur Kirchengemeinde „Neu“*

Spätestens zum 1. Januar 2015 werden alle Kirchengemeinden sich zu Seelsorgeeinheiten zusammengeschlossen haben; ein Teil der Kirchengemeinden hat dies zuvor bereits getan (vgl. hierzu „Gesetz zur Regelung des Übergangs zu den neuen Kirchengemeinden im Bereich der Erzdiözese Freiburg“; Amtsblatt 2013 S. 169 f.).

Der Haushalt der Seelsorgeeinheit folgt der Entwicklung der Rechtsstruktur; d. h., die Seelsorgeeinheit beschließt für ihren Bereich einen Haushaltsplan. Für die nicht mehr selbstständige Kirchengemeinde kann kein eigener Haushalt mehr erstellt werden.

Beschlussgremium ist (wie bisher) der Pfarrgemeinderat, selbstverständlich der für die Seelsorgeeinheit.

Zum Vermögensbereich einige grundsätzliche Ausführungen:

Die gesamten Einnahmen und Ausgaben fließen in den Haushalt der Seelsorgeeinheit ein.

Vermögen (Überleitung des Vermögens der Kirchengemeinde „Alt“ auf die Seelsorgeeinheit):

1. Allgemeine Rücklagen werden zu zweckgebundenen Rücklagen zur Verwendung für kirchliche Zwecke der jeweiligen Pfarrei.
2. Zweckgebundene Rücklagen sind entsprechend einer ausgewiesenen Zweckbindung zu verwenden, damit z. B. für Baumaßnahmen an der Pfarrkirche in der Pfarrei St. ...
3. Für Zweckbindungen aus anderen Gründen (z. B. zweckgebundene Spende) gelten dieselben (hohen) Anforderungen an eine zweckentsprechende Verwendung wie bisher.

Die Entscheidung über die spätere Verwendung erfolgt durch den Pfarrgemeinderat bzw. den Stiftungsrat unter Berücksichtigung der vorstehend beschriebenen Zweckbindung.

Eine Abweichung von der Zweckbindung gemäß Ziffer 1 und 2 erfordert einen einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des zuständigen Gremiums oder eine Entscheidung des Ordinarius. Hierzu wird insbesondere auf die §§ 28 und 29 KVO (Amtsblatt 2013 S. 156 ff.) hingewiesen.

Die Rücklagen werden in der Bilanz der Seelsorgeeinheit ausgewiesen.

### *Schulden*

Die Schulden der bisherigen Kirchengemeinden werden mit der Fusion zu Schulden bzw. Verbindlichkeiten der Seelsorgeeinheit.

Zur Finanzierung des Schuldendienstes werden in den Haushalt der Seelsorgeeinheit eingebracht:

- Schlüsselzuweisungen für Schuldendienstleistungen,
- eine Schuldendienstbeteiligung von Dritten (z. B. bürgerliche Gemeinde),
- eine Eigenbeteiligung der bisherigen Kirchengemeinde (der Pfarrei).

Hierdurch nicht finanzierte Schuldendienstleistungen gehen zu Lasten des Haushaltsplanes der Seelsorgeeinheit. Die Seelsorgeeinheit kann, insbesondere wenn die Eigenbeteiligung der jeweiligen Pfarrei nicht ausreichen sollte, am Ende des Rechnungsjahres fehlende Beträge auch aus für die jeweilige Pfarrei zweckbestimmten Rücklagen ausgleichen.

## **4.1 Allgemeines**

Das Recht und die Pflicht zur Aufstellung der Kirchengemeindehaushaltspläne ergibt sich aus § 10 KiStG in Verbindung mit § 14 Absatz 2 und § 20 Absatz 3 KiStO. Es obliegt hierbei zunächst dem Pfarrgemeinderat, pastorale Richtlinien für die Gestaltung des Haushalts der Kirchengemeinde aufzustellen. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Rechnung des vorangegangenen Haushaltszeitraums erarbeitet der Stiftungsrat einen Entwurf des Haushaltsplanes. Hierbei bedient er sich der Hilfe der Verrechnungsstelle bzw. der Geschäftsstelle der Gesamtkirchengemeinde.

Die Beschlussfassung über den Kirchengemeindehaushalt obliegt aufgrund der Kirchensteuerordnung (Amtsblatt 2008 S. 259) und der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg vom 24. Februar 2013 (Amtsblatt 2013 S. 46 ff.) dem Pfarrgemeinderat. Dieser hat also das „Budgetrecht“. Dem Pfarrgemeinderat steht ferner die

Feststellung der Jahresrechnung zu. Dies schließt das Recht und die Pflicht zur kritischen Prüfung des Haushaltsvollzugs der betreffenden Jahre ein.

In Gesamtkirchengemeinden obliegen die vorstehenden Aufgaben des Pfarrgemeinderates bzw. des Stiftungsrates dem Gesamtstiftungsrat.

Gemäß § 35 Absatz 2 der Haushaltsordnung der Erzdiözese Freiburg – Dritter Abschnitt (Amtsblatt 2013 S. 241) ist der Ergebnisplan ausgeglichen, wenn der Gesamtbeitrag der Erträge die Höhe der Aufwendungen zumindest erreicht; dabei ist die Verpflichtung zu erfüllen, den aus der Kapitalflussrechnung resultierenden rechnerischen Bestand an liquiden Mitteln zum Ende des Rechnungsjahres „größer als Null“ zu bewerkstelligen.

Die Beschlüsse über die Feststellung der Haushaltspläne der Katholischen Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg für die Jahre 2014 und 2015 gelten als genehmigt (§ 16 Absatz 1 KiStO), wenn der Haushaltsplan – unter Berücksichtigung der Bildung der Bausubstanz-erhaltungsrückstellung zur Hälfte – ausgeglichen ist.

Bei Gesamtkirchengemeinden gilt die Genehmigung als erteilt, wenn für jede der Einzelkirchengemeinden die o. g. Voraussetzung erfüllt ist.

Sofern die genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, ist vor der endgültigen Beschlussfassung die Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates einzuholen.

Der Beschluss über die Feststellung des Haushalts der Kirchengemeinde umfasst den jährlichen Gesamtbetrag der Erträge und Aufwendungen des Haushaltsplanes mit seinen ordentlichen und außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen.

Die jeweiligen Bruttosummen sind in das Protokoll über den Haushaltsbeschluss zu übernehmen. Der Haushaltsplan der Kirchengemeinde mit seinen Bestandteilen ist zur Einsichtnahme aufzulegen. Die Vorlage einer beurkundeten Fertigung des Haushaltsplanes 2014 und 2015 an das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg soll bis 31. Dezember 2014 erfolgen. Die Haushalte für die Kindergärten sind unter eigenen Kostenstellen in den Haushalt der Kirchengemeinde integriert.

Der Haushaltsplan jeder Kirchengemeinde ist in dreifacher Fertigung herzustellen. Hiervon ist je eine Fertigung für den Stiftungsrat, für das Erzbischöfliche Ordinariat und für die Verrechnungsstelle bzw. für die Geschäftsstelle der Gesamtkirchengemeinde bestimmt.

Die Veranschlagung einer Ausgabe im Haushaltsplan der Kirchengemeinde schafft die haushaltsrechtliche Voraussetzung für die vorgesehene Maßnahme. Der Vollzug setzt,

soweit der Stiftungsratsvorsitzende nicht allein handeln darf, einen Beschluss des Stiftungsrates, ggf. auch die Einholung der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates, voraus.

Die Zuständigkeit des Stiftungsratsvorsitzenden, des Stiftungsrates und des Erzbischöflichen Ordinariates sind in der Ordnung über die Verwaltung des örtlichen katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg vom 23. Juni 1994 (Amtsblatt 1994 S. 410 ff.), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des Rechts der Dekanate in der Erzdiözese Freiburg vom 10. Dezember 2007 (Amtsblatt 2007 S. 187), geregelt. Zum 1. Januar 2015 tritt die KVO in der im Amtsblatt 2013 S. 156 ff. veröffentlichten Fassung in Kraft.

Solange der Haushaltsplan noch nicht festgestellt ist, dürfen gemäß § 39 der Haushaltsordnung nur:

- Haushaltsmittel geleistet werden, zu deren Leistung die Kirchengemeinde rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind,
- Investitionsleistungen, insbesondere für Bauten und Beschaffungen, fortgeführt werden, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres für den betreffenden Zweck bereits Beträge festgesetzt worden sind.

Die Voraussetzungen für die Realisierung von Bauvorhaben und Renovierungsmaßnahmen enthält § 32 der Haushaltsordnung. Nach § 32 Absatz 2 der Haushaltsordnung ist dem Investitionsplan eine möglichst genaue Schätzung der Gesamtkosten der Investition sowie der nach Fertigstellung der Baumaßnahmen entstehenden Bewirtschaftungskosten beizufügen. *Im Haushaltszeitraum 2014/15 wird vom Vorliegen dieser Voraussetzung abgesehen.* Unabhängig hiervon gilt aber bereits für den Haushaltszeitraum 2014/15, dass Voraussetzung für die Realisierung von Baumaßnahmen die Veranschlagung im Haushaltsplan ist. Soll eine nicht veranschlagte Baumaßnahme durchgeführt werden, gilt Folgendes:

- Zunächst wird auf die Regelungen der §§ 40 Haushaltsordnung und 13 Absatz 2 der KVO verwiesen. Gemäß § 13 Absatz 2 der KVO bedarf die Anweisung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben durch den Stiftungsratsvorsitzenden der Zustimmung des Stiftungsrates (wenn der Betrag im Einzelfall 2.500,00 € übersteigt).
- Bedeuten die zur Finanzierung einzubringenden zusätzlichen Haushaltsmittel der Kirchengemeinde im Verhältnis zum Gesamtvolumen des Haushaltsplanes (Ergebnisplan) einen erheblichen Umfang, muss nach den Bestimmungen des § 17 Haushaltsordnung ein Nachtragshaushalt verabschiedet werden. Erheblich

sind Veränderungen, die 10 % des Haushaltsvolumens (Ergebnisplan) übersteigen.

## 4.2 Kirchengemeinderechnung

Voraussetzung für eine zeitgemäße Verwaltung der örtlichen Finanzen ist die Führung der Kirchengemeinderechnung als zentrale Rechnung der Kirchengemeinde für alle im Haushaltsplan ausgewiesenen Erträge und Aufwendungen. Alle Einnahmequellen müssen für die zentrale Rechnung aktiviert werden. Zweckgebundene Spenden sind zunächst auf einem Sonderposten für noch nicht verwendete Spenden zu verbuchen und bei Bedarf (Aufwandsbuchung) ertragswirksam aufzulösen.

Für die Pfarramtsrechnung gelten die Kassenordnung der Erzdiözese Freiburg (Amtsblatt 2012 S. 427 ff.) und die im Amtsblatt 1992 S. 311 veröffentlichten Grundsätze zur örtlichen Rechnungsführung, zuletzt geändert am 18. Juni 1996 (Amtsblatt 1996 S. 449). Hinsichtlich der örtlichen Rechnungsführung in Tageseinrichtungen für Kinder verweisen wir auf die im Amtsblatt 1995 S. 233 veröffentlichten Grundsätze, geändert durch Artikel 9 der Euroanpassungsverordnung I (Amtsblatt 2001 S. 97).

Zum Umgang mit örtlichen Caritasmitteln verweisen wir auf die Ausführungen im Amtsblatt 2008 S. 240 ff. Diese Regelung war nicht zuletzt wegen betrügerischer Machenschaften krimineller Gruppen „an der Pfarrhaustüre“ erforderlich geworden.

Wir empfehlen dringend, Spenden, Betriebsmittel und Rücklagen beim Kath. Darlehensfonds anzulegen. Nur ein solches solidarisches Verhalten aller Kirchengemeinden setzt den Kath. Darlehensfonds in den Stand, auch weiterhin zinsgünstige Darlehen gewähren zu können. Dadurch kann die Aufnahme von Kapitalmarktdarlehen mit dem damit verbundenen Abfluss der Zinsbeträge vermieden werden.

Beim Kath. Darlehensfonds gelten folgende Konditionen:

Der Zinssatz für Einlagen beträgt seit dem 1. Januar 2013 2,8 %. Für gewährte Darlehen wurde der Zinssatz mit Wirkung vom 1. Januar 2013 auf 4,5 % festgelegt. Die Annuität beträgt 8,5 % jährlich. Es wird im Übrigen auf die Veröffentlichung im Amtsblatt 2012 S. 455 verwiesen.

Bei Darlehen, für die keine Schlüsselzuweisungen gewährt werden, wird der Zinssatz auf 4 % festgesetzt; der Tilgungssatz wird individuell festgelegt. Verbunden mit der Reduzierung des Zinssatzes ist die Verpflichtung der Kirchengemeinden, Darlehen beim Kath. Darlehensfonds aufzunehmen, auch wenn keine Schlüsselzuweisungen gewährt werden (dies gilt insbesondere für den Bereich von Mietwohnungen). Diese Regelung tritt für Darlehen in Kraft, die ab dem 1. März 2011 bewilligt werden.

### 4.3 Verfahren bei der Aufstellung und der Verabschiedung der Haushalte in Gesamtkirchengemeinden

Für die Aufstellung von Haushaltsplänen werden nach § 20 Absatz 3 der Kirchensteuerordnung die dem Pfarrgemeinde- und dem Stiftungsrat zustehenden Befugnisse in einer Gesamtkirchengemeinde vom jeweiligen Gesamtstiftungsrat wahrgenommen. Dies gilt somit auch für die Zuständigkeit des Pfarrgemeinderates, gemäß § 14 Absatz 2 der Kirchensteuerordnung über den Haushalt der Gesamtkirchengemeinde zu beschließen.

Die jeweiligen Satzungen der Gesamtkirchengemeinden regeln dementsprechend regelmäßig, dass die Beschlussfassung über den Haushaltsplan der Gesamtkirchengemeinde dem Gesamtstiftungsrat obliegt.

Gleichzeitig muss aber eine Beteiligung der Einzelkirchengemeinden sichergestellt werden, da hier praktisch über die Verwendung des größten Teils der einer Gesamtkirchengemeinde zustehenden Finanzmittel entschieden wird.

Auch für die Haushaltsperiode 2014/15 bitten wir deshalb, im Sinne der nachfolgend dargestellten Grundsätze zu verfahren. Grundlage dieser Regelung ist, dass nach den geltenden Vorschriften das eigentliche Etatrecht einer Gesamtkirchengemeinde dem Gesamtstiftungsrat zusteht; Kompetenzen der Einzelkirchengemeinden können damit nur im Rahmen dieser Grundzuständigkeit bestehen:

a) Zur Vorbereitung der jeweiligen Haushaltsberatungen ist von dem zuständigen Gremium der Gesamtkirchengemeinde (Gesamtstiftungsrat oder Verwaltungsausschuss) festzulegen, welche Erträge und Aufwendungen der Einzelkirchengemeinden im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde oder in den Haushalten der Einzelkirchengemeinden zu veranschlagen sind. Dies hängt unter anderem davon ab, ob in der betreffenden Gesamtkirchengemeinde bestimmte Aufgaben, die sonst von Einzelkirchengemeinden wahrgenommen werden, zentral ausgeführt werden.

Ist dies der Fall, so müssen dafür erforderliche Haushaltsmittel auch im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde selbst veranschlagt werden.

b) Vom zuständigen Gremium der Gesamtkirchengemeinde ist sodann zu entscheiden, welche Anteile an den Kirchensteuermitteln der Gesamtkirchengemeinde an die Einzelkirchengemeinden weitergeleitet werden.

c) Die Einzelkirchengemeinden sind aufzufordern, bis zu einem bestimmten Stichtag bei der Gesamtkirchengemeinde Vorentwürfe ihrer Haushalte einzureichen. Die Grundlage hierfür wird von der Geschäftsstelle erarbeitet.

d) Der Gesamtkirchengemeinde obliegt danach die Prüfung, ob sie diese Entwürfe akzeptiert, ob sie Kürzungen verlangt oder ob sie ggf. über die ursprünglich in Aussicht gestellten Kirchensteuerbeträge hinaus weitere Zuwendungen zur Verfügung stellt.

e) Den Einzelkirchengemeinden ist sodann eine weitere Frist zu setzen, innerhalb derer sie über den endgültigen Entwurf ihres Haushaltes zur Vorlage an die Gesamtkirchengemeinde zu beschließen haben. Wenn der Vorentwurf der von der Geschäftsstelle erarbeiteten Fassung entspricht, erfolgt die Beschlussfassung bereits im Rahmen des unter Buchstabe c beschriebenen Verfahrens und schließt dieses ab.

f) Rechtsverbindlich werden diese Beschlüsse der Einzelkirchengemeinden erst dann, wenn die Haushalte der Einzelkirchengemeinden von der Gesamtkirchengemeinde als Anlage in den Haushalt der Gesamtkirchengemeinde aufgenommen und mit diesem verabschiedet werden. Solange dies nicht geschehen ist, hat das zuständige Gremium der Gesamtkirchengemeinde auch das Recht, einen Haushaltsbeschluss der einzelnen Kirchengemeinde zurückzuweisen und Änderungen bzw. Ergänzungen zu verlangen.

g) Dem Erzbischöflichen Ordinariat ist sodann der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde mit allen Haushalten der Einzelkirchengemeinden zur Genehmigung zuzuleiten.

h) Die Verpflichtung zur öffentlichen Bekanntmachung des Haushaltsplanes (§ 17 KiStO) wird durch Auflegung des Haushaltsplanes der Gesamtkirchengemeinde erfüllt. Hierbei muss der gesamte Haushalt der Gesamtkirchengemeinde einschließlich der Haushalte aller Einzelkirchengemeinden zugänglich gemacht werden. Unabhängig hiervon kann in der jeweiligen Einzelkirchengemeinde deren Haushalt in entsprechender Anwendung von § 17 der Kirchensteuerordnung ebenfalls aufgelegt werden.

### 4.4 Berechnungsgrundlagen für die Schlüsselzuweisungen

Die für die Haushaltspläne erforderlichen Daten (Punkte-mitteilung) werden in je zweifacher Ausfertigung erstellt und wie folgt übersandt:

a) für die einer Verrechnungsstelle angeschlossenen Kirchengemeinden je eine Fertigung dem Stiftungsrat und der zuständigen Verrechnungsstelle,

b) in Gesamtkirchengemeinden ein Gesamtverzeichnis an deren Geschäftsstelle und die jeweilige Punkte-mitteilung an die Stiftungsräte der angeschlossenen Einzelkirchengemeinden.

#### 4.5 Haushaltsplangestaltung

Der Haushaltsplan enthält gemäß § 29 der Haushaltsordnung die nachfolgend aufgeführten neun Bestandteile:

- 1) die Punktemitteilung
- 2) einen Lagebericht
- 3) den Ergebnisplan
- 4) den Investitionsplan
- 5) die Kapitalflussrechnung
- 6) die Bilanz des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahres
- 7) die Budgets nach Organisations- und Aufgabenbereichen
- 8) den Stellenplan und
- 9) eine nach pastoralen Handlungsfeldern dargestellte Verteilung der Haushaltsmittel (Aufwendungen und Erträge).

Für die Aufstellung des Haushalts 2014/15 sind die unter Ziffer 2, 6, 7 und 9 genannten Bestandteile nicht Teil des Haushaltsplans. Auch ohne eingerichtete Organisations- und Aufgabenbereiche werden die Kostenstellen als Budgets geplant.

Zu einzelnen Bestandteilen:

##### *Ergebnisplan*

Der Ergebnisplan beinhaltet gemäß § 31 der Haushaltsordnung die Darstellung der Erträge und Aufwendungen in Staffelform.

Die Gliederung der Staffelform sowie die Zuordnung der Konten des Sachkontenplanes zu den einzelnen Gliederungspunkten wurden wie folgt vorgenommen:

##### *Staffelform des Ergebnisplanes*

	<i>Kontengruppe/ -untergruppe</i>
1. Kirchenhoheitliche Erträge	
a) Kirchensteuern	40
b) Zuweisungen aus dem kirchlichen Bereich	41
c) Zuschüsse und Erstattungen von Dritten	42
d) Erträge aus Spenden und Kollekten	43
2. Erträge aus Verwaltung und Betrieb	
a) Betriebliche Erlöse	44
b) Erträge aus Grundvermögen und grundstücksgl. Rechten	45

c) Sonstige Erträge	47
3. Betriebsertrag	1 + 2
4. Personalaufwand	
a) Personalaufwand und sonstiger Personalaufwand	60/61
b) Weiterer Personalaufwand	62
c) Versorgung	63
5. Sonstige ordentliche Aufwendungen	
a) Kulturaufwand	64
b) Verwaltungs- und Wirtschaftsaufwand	65
c) Erstattungen, Verwaltungsgebühren	66
d) Honorare	67
e) Zuschüsse und Zuweisungen	73
f) Kirchensteuer	74
g) Sonstige Aufwendungen	76 (ohne 764/765)
6. Aufwendungen für Immobilien	
a) Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude	70
b) Instandhaltung, Anschaffung und Baumaßnahmen	71
c) Bausubstanzerhaltungsaufwand	764
7. Abschreibungen	72
8. Betriebsaufwand	4 + 5 + 6 + 7
9. Betriebsergebnis	(3 - 8)
10. Erträge aus Zinsen und Rechten	46
11. Zinsaufwand und Aufwendungen für Rechte	75
12. Finanzergebnis	(10 - 11)
13. Außerordentliche Erträge	48
14. Außerordentliche Aufwendungen	77
15. Außerordentliches Ergebnis	(13 - 14)
16. Jahresergebnis	(9 + 12 + 15)
17. Entnahme aus Rücklagen	
18. Zuführung zu Rücklagen	
19. Bilanzgewinn/-verlust	

## Investitionsplan

§ 32 der Haushaltsordnung regelt:

(1) Der Investitionsplan ist in zwei Teile gegliedert. Teil I beinhaltet die Anschaffung und Herstellung von zu aktivierenden Vermögensgegenständen der immateriellen Vermögensgegenstände, des Sachanlagevermögens ohne Gebäude und des Umlaufvermögens über einem Wert von 2.500,00 € inklusive Umsatzsteuer. Teil II beinhaltet alle Maßnahmen der Anschaffung, Herstellung, Instandhaltung oder Instandsetzung an Gebäuden (§ 59) über einem Wert von 2.500,00 € inklusive Umsatzsteuer.

(2) Dem Investitionsplan ist eine möglichst genaue Schätzung der Gesamtkosten der Investition sowie der nach Fertigstellung der Baumaßnahmen nach Absatz 1 entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen (Bewirtschaftungskosten) beizufügen.

(3) Der Investitionsplan weist die Finanzierung sowie die laufenden daraus erwachsenden Verpflichtungen für die kommenden Rechnungsjahre aus.

Für den Haushaltszeitraum 2014/15 wird von dem in § 32 Absatz 2 aufgeführten Erfordernis, die jeweils entstehenden Bewirtschaftungskosten aufzuführen, abgesehen.

## Bilanz

Die Regelungen zur Bilanz enthält § 52 der Haushaltsordnung mit der dort veröffentlichten Gliederung.

Für nicht fusionierte Kirchengemeinden wird zum 1. Januar 2014 keine Bilanz erstellt.

## Stellenplan

Die Bestandteile des Stellenplanes sind unter der nachstehenden Ziffer 5 c) definiert.

### 4.6 Allgemeine Hinweise für den Haushaltsplan

Mit Schreiben vom Januar 2014 V-73.31 sind wir auf Einzelfragen hinsichtlich der Haushalte 2014/15 eingegangen und haben generell zu den finanziellen Rahmenbedingungen für den Haushaltszeitraum 2014/15 Stellung genommen. Wir verzichten auf eine Wiederholung dieser Aussagen und verweisen auf das vorstehend genannte Schreiben.

Pfarrer und Stiftungsrat sind verantwortlich für eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltung der Haushaltsmittel. Grundlage ist der genehmigte Haushaltsplan. Die Anordnung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben bedarf gemäß § 13 Absatz 2 der Ordnung über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens (vgl. Amtsblatt 1994

S. 410), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des Rechts der Dekanate in der Erzdiözese Freiburg vom 10. Dezember 2007 (Amtsblatt 2007 S. 187), der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates, wenn der Betrag je Einzelfall 2.500,00 € übersteigt. Ab dem 1. Januar 2015 gilt die KVO, veröffentlicht im Amtsblatt 2013 S. 156 ff.

Bei den Personalkosten kann analog dem Bistumshaushalt für zu erwartende Gehaltssteigerungen für das Jahr 2014 ausgehend vom Rechnungsergebnis 2013 eine Fortschreibung in Höhe von 2,95 v. H. veranschlagt werden. Der Ansatz für 2015 wird durch Fortschreibung des so erzielten Ergebnisses um weitere 2 v. H. errechnet. In Haushaltsplänen, die nach der Veröffentlichung neuer Vergütungstabellen aufgestellt werden, können die tatsächlichen Steigerungsraten zugrunde gelegt werden.

### 4.7 Vorlage der Haushaltspläne an das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg

Die Aufstellung des Haushaltsplanes ist alsbald vorzunehmen. Haushalte, die trotz sparsamer Veranschlagung und Ausschöpfung aller eigenen Einnahmequellen nicht ausgeglichen werden können, sind vor der Beschlussfassung im Entwurf dem Erzbischöflichen Ordinariat vorzulegen. Der Beschluss über die Feststellung des Haushaltsplanes (Haushaltsbeschluss) durch den Pfarrgemeinderat bzw. den Gesamtstiftungsrat ist zurückzustellen, bis das Erzbischöfliche Ordinariat den Haushaltsplanentwurf überprüft und sich zur Frage, wie der betreffende Haushaltsplan ausgeglichen werden kann, geäußert hat. Eine Zuschussbewilligung wird von der Vorlage und Überprüfung der abgeschlossenen Haushaltsrechnung der beiden Vorjahre abhängig gemacht (vgl. Ziffer 3.2 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung 2014 und 2015).

Zum 1. Januar 2015 werden die Kirchengemeinden, die diesen Schritt nicht schon davor gegangen sind, zur Seelsorgeeinheit fusionieren. Dieser späteste Zeitpunkt, der auch in der Mehrzahl der Fälle der tatsächliche Zeitpunkt der Fusion ist, liegt in der Mitte des Haushaltszeitraums 2014/15.

Für die Kirchengemeinden werden unabhängig vom Fusionszeitpunkt Doppelhaushalte verabschiedet werden; für die zum 1. Januar 2015 fusionierten Kirchengemeinden bedeutet das, dass die Pfarrgemeinderäte der Kirchengemeinden „Alt“ für die Kirchengemeinden „Alt“ einen Doppelhaushalt verabschieden. Die Plandaten und später die Ist-Zahlen werden für den Bereich der Kirchengemeinde „Neu“ zum 1. Januar 2015 dann addiert.

**Dieses pragmatische Verfahren bedeutet dann allerdings auch, dass alle Kirchengemeindehaushalte spätestens am 31. Dezember 2014 verabschiedet sein müssen.**

## *Besetzung/Genehmigung von Stellen*

Die nachfolgenden Ausführungen regeln das Verfahren der Stellenbesetzung und der Genehmigung der Stellenbesetzung bei Anstellungsträgerschaft der Kirchengemeinde.

Für Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen, Kinderkrippen und Schülerhorte gelten gesonderte Richtlinien (vgl. Stellengenehmigungsrichtlinien, Amtsblatt 2004 S. 239 ff.).

Bei nebenberuflichen Kirchenmusikern wird der Arbeitsvertrag dem Amt für Kirchenmusik vorgelegt.

Grundsätzlich gilt:

Der Stiftungsrat entscheidet über die Anstellung von Personal sowie den Beschäftigungsumfang. Dabei sind staatliche sowie kirchliche Bestimmungen zu beachten.

Die nachfolgenden Aussagen zur Stellengenehmigung beziehen sich lediglich auf die Stellenbewirtschaftung. Eine Genehmigungspflicht im Hinblick auf arbeitsrechtliche Fragen wird hierdurch nicht berührt.

Gemäß § 47 Absatz 1 der Haushaltsordnung dürfen Personaleinstellungen nur vorgenommen werden, wenn hierfür eine Planstelle oder eine sonstige Stelle zur Verfügung steht.

Diese Regelung gilt nicht für Bereiche, für die überwiegend Drittmittel zur Verfügung stehen (dies betrifft vor allem den Bereich der Kindergärten; dort sind die Regelungen im Betriebskostenvertrag mit den Kommunen zu beachten).

Die Planstelle bzw. sonstige Stelle wird im Rahmen der Verabschiedung des Haushaltsplanes der Kirchengemeinde ausgebracht und kann mit Wegfall- bzw. Umwandlungsvermerken gemäß § 36 der Haushaltsordnung versehen werden.

Die konkrete Einstellung von Personal setzt das Vorliegen einer entsprechenden Stelle in einem genehmigten Haushaltsplan voraus.

Solange der Haushalt für die laufende Haushaltsperiode noch nicht genehmigt ist, gilt der Stellenplan des zuletzt verabschiedeten/genehmigten Haushaltsplanes.

Soll eine Personaleinstellung ohne veranschlagte Stelle durchgeführt werden, gilt Folgendes:

- Zunächst wird auf die Regelungen der §§ 40 Haushaltsordnung und 13 Absatz 2 der KVO verwiesen. Gemäß § 13 Absatz 2 der KVO bedarf die Anweisung von

über- und außerplanmäßigen Ausgaben durch den Stiftungsratsvorsitzenden der Zustimmung des Stiftungsrates (wenn der Betrag im Einzelfall 2.500,00 € übersteigt).

- Bedeuten die zur Finanzierung einzubringenden zusätzlichen Haushaltsmittel der Kirchengemeinde im Verhältnis zum Gesamtvolumen des Haushaltsplanes (Ergebnisplan) einen erheblichen Umfang, muss nach den Bestimmungen des § 17 Haushaltsordnung ein Nachtragshaushalt verabschiedet werden. Erheblich sind Veränderungen, die 10 % des Haushaltsvolumens (Ergebnisplan) übersteigen.

## **5. Richtlinien zur Bemessung der Haushaltsplanansätze**

### *1. Vorbemerkungen*

- a) Die Katholikenzahlen sind der Mitteilung über die Schlüsselzuweisungen zu entnehmen. Hierbei werden nur die Katholiken mit dem 1. Wohnsitz in der Kirchengemeinde berücksichtigt.
- b) Die Ansprüche der Kirchengemeinden auf Schlüsselzuweisungen werden aufgrund der erhobenen Daten und der gemeldeten Einrichtungen berechnet. Die Zusammenstellung der Haupt- und Nebenansätze (Punkte-mitteilung, Anlage Nr. 1) ist jeweils vom Stiftungsrat auf ihre Vollständigkeit und Gültigkeit hin zu überprüfen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die ergänzenden Erläuterungen in unserem Schreiben vom Januar 2014 V-73.31. Die Baupflichten zu den einzelnen Gebäuden sind in die Vorbemerkungen aufzunehmen.
- c) In den Stellenplan (Anlage Nr. 8) sind folgende Daten aufzunehmen:  
Kostenstelle,  
Vergütungsgruppe,  
Stelle in Dezimalzahlen (mit 2 Nachkommaziffern).  
Wegen der vertraglichen Regelungen bei der Einstellung von kirchlichen Mitarbeitern verweisen wir auf die für den kirchlichen Dienst geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen:  
Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVO – vom 25. April 2008 (Amtsblatt 2008 S. 321 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2013 (Amtsblatt 2013 S. 228 ff.).
- d) Alle Vermögensbestände und Schulden sind in der Bilanz genau zu verzeichnen.



Mit Beginn der Haushaltsperiode 2014/15 ist eine Gebäudesubstanzerhaltungsrückstellung zu bilden. Diese errechnet sich für die nachstehenden Gebäudearten mit dem genannten qm-Betrag/Monat x Bruttogeschossfläche:

Gebäudeart	Betrag/qm/Monat
Kirche	2,00 €
Gemeindehaus	2,50 €
Pfarrhaus	2,00 €
Kindergarten	2,50 €
Mietobjekte	1,50 €

Im Falle einer Mehrfachnutzung gilt der Satz für die Primärnutzung.

Der für eine Kirchengemeinde so sich errechnende Betrag ist in der Haushaltsplanung (Budgetplanung) aufwandswirksam. Bei der Errechnung der Rückstellung abgezogen werden können die Eigenanteile der Kirchengemeinde an Investitionsmaßnahmen im laufenden Haushaltszeitraum.

In der Bilanz wird der so errechnete Betrag auf der Passivseite als „Bausubstanzerhaltungsrückstellung“ und auf der Aktivseite – soweit sich die Rückstellung nicht realisieren lässt als „Fehlendes Vermögen für Bauerneuerung“ gebucht; die Gegenbuchung hierzu auf der Passivseite der Bilanz: „Nicht gebildete Bausubstanzerhaltungsrückstellung“.

Zur Erbringung der Gebäudesubstanzerhaltungsrückstellung müssen aus den laufenden Erträgen verwendet werden:

- für Gemeindehäuser 20 % der Schlüsselzuweisungen (Ziffer 2.2.2 Schlüsselzuweisungsordnung),
- für Mietobjekte 40 % der Bruttomieteinnahmen (ein für die Mietobjekte aufzubringender Zinsanteil beim Schuldendienst kann hiervon abgesetzt werden),
- die zweckgebundenen Schlüsselzuweisungen für die bauliche Unterhaltung für eine Kirche/Kapelle (Ziffer 2.2.1.3 der Schlüsselzuweisungsordnung),
- bei gemischt genutzten Pfarrhäusern (Pfarrliche Nutzung + Fremdvermietung) der Saldo aus Erträgen und Aufwendungen.

Weitere Details zu diesem Themenkomplex enthält der „Fragenkatalog zur Bewertung kirchlich genutzter Gebäude und zur Bausubstanzerhaltungsrückstellung“ (aktuelle Version zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Haushaltsrichtlinien: „Version 01 – Stand 05/2014“).

## 2. Darstellung der Einnahmen und Ausgaben

*Kostenarten 426000, 655100, 703000*

*Versicherungen*

Wegen der Übersicht über die vorhandenen Sammelversicherungsverträge und Erläuterungen zu den einzelnen Versicherungen verweisen wir auf die umfassende Broschüre („Sichere Aussichten“), die das Erzbischöfliche Ordinariat in Zusammenarbeit mit dem Versicherungsbüro Löffler herausgegeben und den Kirchengemeinden hat zukommen lassen.

*Kostenarten (Gebäude 712000, 712200, 712210), (Ausstattung 711000, 713000, 714000, 715000, 716000, 716200)*

*Bauaufwand/Anschaffungen*

Unter dem laufenden Bauaufwand der jeweiligen Haushaltsstelle sind im Ergebnisplan alle Baumaßnahmen für Pfarrhäuser, Pfarrkirchen, Filialkirchen und Kapellen einschließlich der Kosten für die Inneneinrichtung (Altäre, Kanzel, Orgel, Glocken, Heizungs- und Beleuchtungsanlagen usw.), Gemeindehäuser, Jugendheime und sonstige Gebäude zu veranschlagen, zu denen der örtliche Fonds oder die Kirchengemeinde baupflichtig sind und deren Kosten jeweils 2.500,00 € nicht überschreiten.

Anschaffungen bis zu jeweils 2.500,00 € sind im Ergebnisplan unter der jeweiligen Kostenstelle zu veranschlagen.

Die Finanzierung von Bauvorhaben und Anschaffungen mit einem Aufwand von jeweils über 2.500,00 € ist im Investitionsplan bei der jeweiligen Kostenstelle darzustellen. Wie unter Abschnitt 4.5 ausgeführt, ist dem Investitionsplan eine möglichst genaue Schätzung der Gesamtkosten der Investition beizufügen.

**Die Genehmigung einer Baumaßnahme durch die Abteilung Immobilien, Bau, Diözesane Stiftungen im Erzbischöflichen Ordinariat setzt die Veranschlagung der Baumaßnahme im Investitionsplan voraus; ist die Maßnahme nicht veranschlagt, muss ggf. ein Nachtragshaushalt verabschiedet werden.**

Wir weisen darauf hin, dass für Anschaffungen und Baumaßnahmen im Rahmen der Ordnung über die Verwaltung des Kath. Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg vom 23. Juni 1994 (Amtsblatt S. 410, zuletzt geändert am 10. Dezember 2007, Amtsblatt S. 187) gilt. Zum 1. Januar 2015 tritt die KVO in der im Amtsblatt 2013 S. 156 ff. veröffentlichten Fassung in Kraft.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2009 ist die Ordnung für das örtliche kirchliche Bauwesen im Erzbistum Freiburg (Kirchliche Bauordnung – KBauO –) in Kraft getreten (Amtsblatt 2009 S. 79 ff.). Die Kirchliche Bauordnung

gibt neben einer Beschreibung der Ziele kirchlicher Bautätigkeit den kirchengesetzlichen Rahmen für die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen in Kirchengemeinden vor. In diesem Zusammenhang ist auch auf das gleichzeitig veröffentlichte „Leitbild für die Bautätigkeit in der Erzdiözese Freiburg“ hinzuweisen (Amtsblatt 2009 S. 83 ff.).

Wegen der Regelungen zur „Kostenkontrolle im Bauwesen“ verweisen wir auf die Veröffentlichung im Amtsblatt 1997 S. 192.

Zum 1. Januar 2002 ist das „Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe“ in Kraft getreten. Nach diesem Gesetz sind Kirchengemeinden als Auftraggeber einer Bauleistung grundsätzlich verpflichtet, 15 v. H. von der Gegenleistung (d. h. in der Regel von der Zahlung an den Bauunternehmer einschließlich der Umsatzsteuer) abzuziehen und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Zur näheren Information wird auf die Veröffentlichung im Amtsblatt 2001 S. 141 f. verwiesen.

*Auf der Zielgeraden:*

*Die Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes*

Das Ziel vom Oktober 2009 steht: In fünf Jahren – also Ende 2014 – soll der CO<sub>2</sub>-Ausstoß der Erzdiözese um über 38 % geringer sein.

Inzwischen wurde tatsächlich schon Einiges erreicht: 2012 lag der Energieverbrauch 16 % unter dem langjährigen Mittel. Auch die Erneuerbaren Energien entwickeln sich erfreulich, der Anteil von Holz als Energieträger liegt inzwischen bei 4,6 %. Gleichzeitig sagen die Zahlen, dass noch ein großes Stück Weges vor uns liegt.

Zur Zielerreichung zählt die Erzdiözese weiterhin auf das Engagement aller Verantwortlichen und setzt auf Service, Beratung und Motivation.

Schwerpunkt der Arbeit der Fachstelle ist das Energiemanagement und damit die Betreuung der rund 500 ehrenamtlichen Energie-Beauftragten. Sie erhalten für ihre Aufgabe Unterstützungsangebote, zusätzlich wird ihnen ein neues, internetbasiertes Werkzeug zur laufenden Erfassung der Energieverbräuche zur Verfügung gestellt.

Nach wie vor soll keine Heizung, kein Gebäude ohne entsprechendes Energie-Gutachten erneuert oder saniert werden. Die Investitionsentscheidungen für eine energetische Ertüchtigung und den Umstieg auf erneuerbare Energien werden unterstützt durch erhöhte Zuschüsse aus dem Ausgleichstock. Die zusätzliche Förderung der Erneuerbaren Energien aus dem Energie-Fonds läuft zum 31. Dezember 2014 aus. Nur bis zu diesem Zeitpunkt können Anträge gestellt werden.

Seit 2012 kommt das Heizen und Lüften im Sakralgebäude stärker in den Blick. Hier wird das Klima-Gutachten als neues Beratungsinstrument angeboten. Im Laufe der Haushaltsperiode wird ein umfassendes Kirchen-Energie-Gutachten entwickelt, Regeln für die Temperierung von Kirchen erarbeitet und Schulungen für Mesnerinnen und Mesner angeboten.

2014 wird erneut der Umweltpreis der Erzdiözese ausgelobt. Der Bewerbungsschluss ist für den 4. November 2014 festgelegt, die Preisverleihung findet im Januar 2015 statt.

Bitte wenden Sie sich bei allen Fragen zur Bewahrung der Schöpfung und beim Klimaschutz an die Fachstelle Energie und Umwelt, energie.umwelt@ordinariat-freiburg.de, Tel.: (07 61) 21 88 - 2 70. Weitere Informationen finden Sie unter [www.ebfr.de/umwelt](http://www.ebfr.de/umwelt).

*Kostenart 419000*

*Rückersatz für Schönheits- und Kleinreparaturen*

Von Priestern, denen ein Pfarrhaus oder eine sonstige Dienstwohnung unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, wird ein monatlicher Kostenersatz für Schönheits- und Kleinreparaturen erhoben. Der Kostenersatz für Schönheitsreparaturen beträgt 0,55 €/qm, die Pauschale für Kleinreparaturen 8,00 €/Monat (Artikel 7 der Euroanpassungsverordnung II, Amtsblatt 2001 S. 176).

Der Gesamtbetrag, der sich zum Jahresende ergibt, wird auf pauschaler Basis an die anspruchsberechtigten Kirchengemeinden verteilt.

Der Erstattungsbetrag ist zweckgebunden für Schönheitsreparaturen und kleinere Instandsetzungen an Pfarrhäusern zu verwenden. Im Haushaltsplan 2014/15 können jeweils 750,00 €/Jahr als Einnahme veranschlagt werden.

*Kostenarten 450000 oder 450100*

*Vergabe und Vermietung von Pfarrhäusern*

Bei der Vergabe und Vermietung von Pfarrhäusern gilt der Erlass des Erzbischöflichen Ordinariates vom 24. April 2002 AZ-V.

*Kostenart 450600*

*Erstattung von Heizkosten für die Pfarrwohnung bzw. für vermietete Wohnungen im Pfarrhaus*

Der Rückersatz der Heizkosten an die Kirchengemeinde soll nicht auf pauschaler Basis, sondern entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch festgesetzt werden. Wegen weitergehender Ausführungen verweisen wir auf den Erlass Nr. 106 im Amtsblatt 1999 S. 116 f.

Soweit die Kosten für Heizung und Aufbereitung des Warmwassers pauschal abgerechnet werden, gelten die Regelungen, die das Land Baden-Württemberg für Mietwohnungen in Kraft gesetzt hat, entsprechend. Danach sind für die Heizperiode 2013/14 folgende Beträge festgesetzt:

- a) Für Wohnungen, die an eine Ölheizung angeschlossen sind  
je qm Wohnfläche und Jahr. 16,55 €
- b) Für Wohnungen, die mit Gas oder Fernwärme beheizt werden, gilt der jeweilige Gasbezugs- oder Fernwärmepreis auf der Grundlage einer Verbrauchsmenge von 192 kWh je qm Wohnfläche und Jahr bei Gas und von 156 kWh je qm Wohnfläche und Jahr bei Fernheizung.
- c) Bei Hackschnitzel- und Pelletheizungen gilt das Rundschreiben der Fachstelle für Energie und Umwelt an die Verrechnungsstellen und die großen Gesamtkirchengemeinden (Mail vom 28. Januar 2011).

Obige Werte für die Heizperiode 2013/14 bilden die Grundlage für die Haushaltsansätze 2014/15.

Ist die Wohnung an eine Warmwasserversorgungsanlage angeschlossen, die auch der Versorgung von Diensträumen dient, und kann die für die Erwärmung des Wassers erforderliche Energie nicht gemessen werden, ist ein Entgelt zu entrichten, das 22 vom Hundert des festgesetzten Heizkostenentgelts beträgt.

Die für den einzelnen Priester ermittelte Größe der Pfarrwohnung wird vom Erzbischöflichen Ordinariat den Kirchengemeinden bzw. Verrechnungsstellen für Katholische Kirchengemeinden zur Erhebung des Kostenersatzes für Heizung und Warmwasserversorgung mitgeteilt.

Durch vorstehend genannte Pauschalbeträge für Heizung und Aufbereitung des warmen Wassers sind auch die Nebenkosten des Heizungsbetriebs (Wartung, Immissionsmessung, Schornsteinreinigung) abgegolten. Soweit im Pfarrhaus ein Vikar untergebracht ist, hat der Priester zusätzlich zu seinen Aufwendungen die Kosten für Heizung und Warmwasserversorgung für die Wohnung des Vikars entsprechend obiger Regelungen der Kirchengemeinde zu ersetzen. Vorstehende Regelungen gelten für Ordensgeistliche entsprechend.

#### *Kostenart 442000 Telefonersatz*

Alle kirchlichen Mitarbeiter (Geistliche und Laien), die ein Diensttelefon auch für Privatgespräche nutzen können, sind verpflichtet, für Grundgebühren und Gesprächseinheiten Kostenersatz an die Kirchengemeinde zu leisten. Dieser Kostenersatz ist auch für die private Nutzung des Internetanschlusses zu leisten.

In der Haushaltsperiode 2014/15 gilt ein pauschaler Mindestbetrag i. H. v. monatlich 25,00 €:

Dieser Satz gilt für alle kirchlichen Mitarbeiter und für alle Geistlichen, denen ein dienstlicher Telefonanschluss für Privatgespräche zur Verfügung steht.

Der vorstehende Betrag ist ein Mindestbetrag. Fallen höhere Kosten für die Privatnutzung an, sind die tatsächlichen Kosten zu ermitteln und zu ersetzen.

Es besteht auch die Möglichkeit, sich auf eigene Kosten einen Privatanschluss mit einem eigenen Telefonapparat in der Wohnung einrichten zu lassen oder sich ein privates Handy anzuschaffen. Nur in diesen Fällen kann der Ansatz des genannten Betrages entfallen. Die private Nutzung des Dienstanschlusses muss dann allerdings unterbleiben.

#### *Kontenuntergruppe 702 Kosten des Pfarrhauses*

Soweit keine getrennte Abrechnung erfolgt, gehen die Kosten für Beleuchtung und Reinigung der Diensträume im Pfarrhaus sowie Wasser-, Kanal-, Müllabfuhr- und Straßenreinigungsgebühren für das Pfarrhaus zunächst zu Lasten des Pfarrers. Die anteiligen Kosten (Sach- und Personalkosten) für den dienstlichen Bereich werden auf Nachweis und nach Bestätigung durch den Stiftungsrat von der Kirchengemeinde übernommen. Wenn sich im Pfarrhaus noch Gemeinde- bzw. Jugendräume befinden, können die Raumkosten angemessen (z. B. nach Nutzfläche) aufgeteilt und – soweit sie auf die Gemeinde- bzw. Jugendräume entfallen – im Kirchengemeindehaushalt veranschlagt werden.

#### *Kostenart 625000 Pfarrgemeinderat*

Hier ist der Aufwand für den Pfarrgemeinderat aufzunehmen (unter dieser Kostenart mit der Bezeichnung „Allgemeine Ausgaben der Seelsorge“ werden auch die Ausgaben für ehrenamtliche Arbeit insgesamt, Aufwand für Schriftenstand, Aufwand für Veranstaltungen usw. veranschlagt).

In diesen Planansatz wird auch der Auslagenersatz an die Mitglieder des Pfarrgemeinderates aufgenommen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die einschlägige Passage innerhalb der „Rahmenrichtlinien für ehrenamtliches Engagement im Erzbistum Freiburg“ (Amtsblatt 2013 S. 206 ff.). Nach Abschnitt VI Ziffer 7 der Richtlinien werden Auslagen für Tätigkeiten im Auftrag der Kirchengemeinde (z. B. Fahrtkosten, Telefongebühren, Arbeitsmaterialien, Porti) erstattet.

Dies gilt entsprechend auch für Kosten von Fortbildungsveranstaltungen, die mit Zustimmung des Stiftungsrates besucht werden. Der geleistete Zeitaufwand bzw. ein eventuell entstehender Verdienstausfall werden dagegen nicht vergütet.

*Kostenart 622000  
Reisekosten*

Seit dem 1. Januar 2008 werden Reisekosten für pastorale Mitarbeiter für Fahrten im Auftrag der Seelsorgeeinheit zu Lasten der örtlichen Rechnung verausgabt.

Nach dieser Regelung werden örtlich finanziert und durch die Verrechnungsstelle/Gesamtkirchengemeinde abgerechnet, insbesondere

- Fahrten innerhalb einer Pfarrei und zwischen den Pfarreien einer Seelsorgeeinheit,
- Fahrten über den Bereich einer Seelsorgeeinheit hinaus, wie z. B.
  - zu einem Pfarrgemeinderatswochenende,
  - zu einem Jugendlager,
  - im Zusammenhang mit der Klärung von Angelegenheiten der Pfarreien, z. B. zum Erzbischöflichen Ordinariat, zum Bauamt oder zur Verrechnungsstelle,
  - zum Dies und zu anderen verpflichtenden Dekanatskonferenzen,
  - zu Besuchen von Kranken aus der Seelsorgeeinheit in auswärtigen Krankenhäusern.

Nach wie vor zu Lasten des Bistumshaushalts werden Fahrten abgerechnet, die nicht im Auftrag der Seelsorgeeinheit erfolgen. Das sind insbesondere:

- Fahrten im Zusammenhang mit Fortbildungen, Supervisionen (hierfür gibt es eigene Regelungen),
- Fahrten im Zusammenhang mit dem bestehenden Dienstverhältnis auf Veranlassung des Erzbischöflichen Ordinariates,
- Fahrten im Zusammenhang mit einem diözesanen Sonderauftrag.

Für Fahrten zur Wahrnehmung von schulischem Religionsunterricht gilt Erlass Nr. 251 (Amtsblatt 2008 S. 235). Hiernach werden Reisekosten für Fahrten zu Schulen, welche im Bereich der dem Priester/pastoralen Mitarbeiter zugewiesenen Seelsorgeeinheit liegen, zu Lasten der örtlichen Rechnung verausgabt.

Bei Fahrten zu Schulen, die außerhalb des Gebietes der zugewiesenen Seelsorgeeinheit liegen, erfolgt die Reisekostenabrechnung über das Erzbischöfliche Ordinariat, Abteilung Schulen und Hochschulen.

Aufgrund der reisekostenrechtlichen und steuerlichen Bestimmungen gilt Folgendes:

- a) Für die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge (Reisekostenvergütung) finden die für die Beschäftigten des Landes Baden-Württemberg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit die Neufassung der Reisekostenordnung (Amtsblatt 2009 S. 54) nichts anderes bestimmt.

Damit beträgt für Strecken, die aus triftigem Grund mit einem privaten Kfz zurückgelegt werden, der Auslagenersatz 0,35 €/Kilometer.

- b) Für Fahrten von ehrenamtlich tätigen Laien, die im Auftrag und Interesse der Kirchengemeinde ausgeführt werden, können ebenfalls 0,35 € je Kilometer als Fahrtkostenersatz erstattet werden. Hier wird die Kostenart 670100 verwendet.

- c) Nach § 18 Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg kann bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen anstelle einer Reisekosten-Einzelvergütung eine Pauschvergütung gewährt werden, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist. Die Festsetzung einer Monatspauschvergütung setzt voraus, dass die Höhe der Pauschvergütung über einen Zeitraum von sechs Monaten durch exakte Führung eines Fahrtenbuches ermittelt wird. Pauschvergütungen werden grundsätzlich nachträglich gewährt, da das Landesreisekostengesetz nur die Erstattung entstandener Auslagen regelt; dieser Grundsatz führt auch dazu, dass für die Urlaubs- und Krankheitstage die Monatspauschvergütung entfällt oder anteilig zu kürzen ist. Pauschvergütungen sind in regelmäßigen Abständen, längstens aber nach drei Jahren, darauf zu überprüfen, ob hinsichtlich der Voraussetzungen wesentliche Änderungen eingetreten sind, die zu einer Neufestsetzung oder zum Wegfall der Pauschvergütungen führen. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Erklärung des Pfarrers/Mitarbeiters.

Die Anweisung einer Pauschvergütung ohne die vorherige Vorlage eines Fahrtenbuches ist nicht gestattet.

- d) Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind keine Dienstreisen. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden daher nicht ersetzt; sie können als Werbungskosten im Rahmen der in § 9 Absatz 1 Nr. 4 EStG festgesetzten Pauschbeträge steuerlich berücksichtigt werden.

*Katholische öffentliche Bücherei*

Kirchengemeinden, die Katholische öffentliche Büchereien unterhalten, veranschlagen den hierzu notwendigen finanziellen Aufwand. Über die Höhe des Ansatzes befin-

det der Stiftungsrat nach den örtlichen Bedürfnissen im Rahmen der laufenden Haushaltsmittel.

Voraussetzung für einen Bistumszuschuss ist eine Beteiligung der Kirchengemeinde i. H. v. mindestens 500,00 € (eine kostenfreie Zurverfügungstellung von Gebäude und Telefon usw. werden hierbei nicht berücksichtigt).

*Kostenarten 603200, 670000*  
*Kirchenmusik*

Für die Kirchenmusiker gilt die Dienst- und Vergütungsordnung der Erzdiözese Freiburg vom 14. Juli 1992 (Amtsblatt S. 401), zuletzt geändert am 30. März 2011 (Amtsblatt S. 41) (Kostenart 603200).

Im Amtsblatt 2007 S. 195 veröffentlicht sind die Honorarrichtsätze für freiberufliche Kirchenmusiker und ein Muster für eine „Vereinbarung über den kirchenmusikalischen Dienst“ (Kostenart 670000).

*Kostenarten 622000, 670100*  
*Fahrtkosten der Kirchenmusiker*

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind keine Dienstreisen. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden daher nicht ersetzt. In begründeten Ausnahmefällen kann einem nebenberuflichen oder freiberuflichen Kirchenmusiker (Organisten und/oder Chorleiter) ein Fahrtkostenzuschuss gewährt werden, wenn die Entfernung zwischen Wohnung und Kirche bzw. Proberaum mehr als 5 km beträgt. Die Höhe des Zuschusses wird auf die Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels der zweiten Wagenklasse begrenzt. Wird anstelle eines öffentlichen Verkehrsmittels ein eigenes Kraftfahrzeug benutzt, so kann der Berechnung des Zuschusses der Pauschbetrag nach § 9 Absatz 1 Nr. 4 EStG (0,30 € je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) zugrunde gelegt werden. In beiden Fällen (öffentliches Verkehrsmittel/privates Kfz) ist der Zuschuss auf maximal 11,00 € je Dienst begrenzt.

Bei nebenberuflichen (nichtselbständigen) Kirchenmusikern ist der Fahrtkostenzuschuss durch den Arbeitgeber mit den Bezügen oder gemäß § 40 Absatz 2 EStG pauschal zu versteuern.

Freiberufliche Kirchenmusiker sind für die Versteuerung des Fahrtkostenzuschusses in jedem Fall selbst verantwortlich.

*Kostenart 734900*  
*Kirchenchor*

Als Zuweisung an den Kirchenchor, über die der Stiftungsrat entscheidet, sind 15,50 € je Chormitglied und Jahr angemessen.

Zusätzlich ist ein Betrag i. H. v. 10,50 € je Chormitglied und Jahr für die Beschaffung von Notenmaterial vertretbar.

*Kostenart 440900*  
*Beiträge des Fördervereins*

Die Notwendigkeit von Fördervereinen mit caritativer Zwecksetzung ist nach wie vor gegeben. Wir verweisen im Übrigen auf die im Amtsblatt 1996 S. 497 ff. veröffentlichte „Mustersatzung für einen örtlichen caritativen Förderverein“.

Umlagen und Betriebskostendefizite für die sozialen Einrichtungen dürfen einen zuschussbedürftigen Kirchengemeindehaushalt nicht über die spezielle Schlüsselzuweisung hinaus belasten. Zuwendungen aus dem Ausgleichsstock werden zur Deckung von Fehlbeträgen in aller Regel nicht gewährt. Es muss daher erreicht werden, dass für die Restfinanzierung der Umlage an die Sozialstation ein angemessenes Beitragsaufkommen aus dem Förderverein zugunsten der Kirchengemeinde bereitgestellt werden kann. Die Kirchengemeinden sind nach den Satzungen der Sozialstationen deren Mitglieder und als solche zur Zahlung der Umlagen verpflichtet. Das von den Fördervereinen aufgebrauchte Beitragsaufkommen soll daher, soweit zur Zahlung der Umlage erforderlich, über die Kirchengemeinderechnung an die Sozialstation abgeführt werden.

Zur Möglichkeit der Gebührenermäßigung bei den Sozialstationen wird auf den Erlass vom 13. September 1989 (Amtsblatt S. 222) hingewiesen. Allerdings ist eine Gebührenermäßigung nur in dem Bereich möglich, der nicht durch Leistungsentgelte der Sozialversicherung finanziert ist. In der Praxis spielt deshalb ein Gebührenerlass im Zusammenhang mit einer Fördervereinsmitgliedschaft keine große Rolle mehr.

*Kostenart 734000*  
*Zuweisung an den Kreiscaritasverband*

Um die finanziellen Voraussetzungen für eine fruchtbare Tätigkeit der Caritassekretariate in den einzelnen Stadt- und Landkreisen zu sichern, ist nach wie vor von jeder Pfarrei ein Betrag an das Stadt- bzw. Kreiscaritassekretariat abzuführen, der jährlich 0,51 € für jedes Pfarreimitglied beträgt.

*Kostenart 734200*  
*Zuweisungen an die Sozial-, Dorfhelferinnen- und Krankenstationen*

Der diakonische Dienst der Kirchengemeinden soll sich darin äußern, dass ein ambulantes pflegerisches Angebot in kirchlicher Trägerschaft zur Verfügung steht. Dieses wird durch die kirchlichen Sozialstationen erbracht. Die

Kirchengemeinden sind als Mitglied (bei einer Rechtsform als e. V.) oder als Gesellschafter (bei einer Rechtsform als GmbH) verantwortlich für die inhaltlichen sowie die wirtschaftlichen Fragen der Sozialstation.

Durch die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden einer Seelsorgeeinheit zur einer einzigen Kirchengemeinde (Körperschaft öffentlichen Rechts) wird sich die Anzahl der katholischen Mitgliedskirchengemeinden der als Vereine strukturierten Sozialstationen verringern. In einigen Fällen wird dies dazu führen, dass die Anzahl der Mitglieder unter drei sinkt.

Fällt die Anzahl der Mitglieder unter drei, hat das Amtsgericht gemäß § 73 BGB auf Antrag des Vorstandes, und wenn dieser Antrag nicht binnen drei Monaten gestellt wird, von Amts wegen, nach Anhörung des Vorstandes dem Verein die Rechtsfähigkeit zu entziehen. Dies bedeutet, dass für alle diejenigen Sozialstationen, die nach der Zusammenlegung der Kirchengemeinden über weniger als drei Vereinsmitglieder verfügen werden, das dringende Erfordernis besteht, durch geeignete Maßnahmen den rechtlichen Fortbestand sicherzustellen.

Dies kann insbesondere erfolgen, durch

- die Aufnahme eines bzw. mehrerer zusätzlicher Mitglieder,
- die Umwandlung des Vereins in einer GmbH oder
- den Zusammenschluss mit einem anderen Rechtsträger.

Konkrete Ausführungen hierzu enthält das Rundschreiben an die Sozialstationen in der Rechtsform von rechtsfähigen Vereinen (nachrichtlich an die Verrechnungsstellen) vom 5. September 2013 IV-58.25.10-29755.

#### *Kostenstelle 4 Kindergärten*

##### *1. Gesetzliche Grundlagen*

Rahmenbedingungen und vor allem die Finanzierung der Betriebsausgaben von Kindergärten sind geregelt im Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) i. d. Fassung vom 19. Oktober 2010 (GBl. vom 27. Oktober 2010 S. 748 f.). Die Neufassung des KiTaG war hauptsächlich erforderlich, um in § 2 a Absatz 4 Nr. 1 die Ermächtigungsgrundlage für die Kindertagesstättenverordnung vom 25. November 2010 zu schaffen; § 8 Absatz 2 enthält Aussagen zur Finanzierung der Kosten aufgrund einer Veränderung des Mindestpersonalschlüssels.

Die Kindertagesstättenverordnung vom 25. November 2010 und Gemeinsame Hinweise des Städtetages und des Gemeindetages Baden-Württemberg sowie der 4-Kirchenkonferenz über Kindergartenfragen vom 13. April 2011 wurde den Trägervertretern zugänglich gemacht.

Im November 2011 haben sich das Land und die Kommunen auf einen sogenannten Pakt für Familien verständigt. Im Rahmen dieser Vereinbarung werden die Zuweisungen des Landes an die Kommunen, beginnend im Jahr 2012 kontinuierlich erhöht; ab dem Jahr 2014 wird sich das Land mit 68 % an den Betriebskosten für die Kleinkindbetreuung beteiligen. Inhaltliches Ziel dabei ist die Sicherstellung des Ausbaus von Betreuungsplätzen für den Kleinkindbereich („U 3“) mit Blickrichtung auf den Rechtsanspruch für alle Kinder vom vollendeten ersten bis zum dritten Lebensjahr ab dem Kindergartenjahr 2013/14.

Die Erhöhung der Zuweisungen des Landes an die Kommunen ist nicht mit qualitativen Vorgaben versehen. So gibt es nach wie vor keine verbindliche Aussage zur Leitungszeit für Kindergartenleitungen oder zur Umsetzung des Orientierungsplanes. Das Erreichen und Halten guter Standards in den Einrichtungen ist jedoch politischer Konsens. Wir ermutigen vor dem Hintergrund der erhöhten Landeszuweisungen an die Kommunen deswegen dazu, in örtlichen Verhandlungen eine Verbesserung in der personellen Ausstattung der Kindertagesstätten zu erreichen.

#### *Duale Ausbildung zum Beruf der Erzieherin/des Erziehers*

Zum Schuljahr 2012/13 wurde im Land Baden-Württemberg im Rahmen eines Modellprojektes an einzelnen Fachschulen eine praxisintegrierte Ausbildung (PiA) angeboten. Diese Form der Ausbildung wird neben der bewährten Form der Vollzeitschulbildung stehen. Ziel der praxisorientierte Ausbildung, bei der Praxiszeiten in einem Kindergarten und eine Auszubildendenvergütung von Beginn an stehen, ist es, zusätzliche Interessenten für den Beruf der Erzieherin/des Erziehers zu gewinnen.

Im Schuljahr 2013/14 stehen an fünf (von sieben) Kath. Fachschulen für Sozialpädagogik 160 PiA-Schulplätze zur Verfügung. Nach den aktuellen Zahlen kann PiA als erfolgreiche Ergänzung zur grundständigen Fachschul-Ausbildung betrachtet werden, die es u. a. auch ermöglicht, neue Zielgruppen für die Ausbildung zu gewinnen.

#### *Fonds PiA*

Um die Kindergartenträger in der Anstellung von PiA-Auszubildenden zu unterstützen, ist im Haushaltsplan 2014/15 ein mit 650.000,00 €/Jahr veranschlagter „Fonds PiA“ eingeplant. Hieraus erhält jede Kirchengemeinde einen Zuschuss zu den entsprechenden Personalkosten in Höhe von 7.000,00 € je ganzjährig besetzter Stelle (unabhängig vom Grad der Anrechnung auf den Stellenplan und der Bezuschussung durch die bürgerliche Gemeinde).

Mit diesem Zuschuss soll unterstützt werden, dass die Kirchengemeinden zur Absicherung der Schulausbildung in den Kath. Fachschulen und im Sinne einer Personal-

gewinnung für die eigenen Einrichtungen die erforderlichen Praxisstellen einrichten können.

## 2. Positionierung der Kirchlichen Kindertagesstätten

Nach wie vor Grundlage für die Positionen der Erzdiözese hinsichtlich des Erhalts und des Ausbaus der Kindergärten ist der Erlass „Zukünftiges Engagement im Kindergartenbereich V“ (Amtsblatt 2007 S. 153)

Danach ist z. B: die Genehmigung neuer Gruppen und die Ausstattung der genehmigten Gruppen mit Schlüsselzuweisungen grundsätzlich möglich. Baumaßnahmen, die in diesem Zusammenhang entstehen, werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen bezuschusst.

Nach wie vor nicht genehmigt wird hingegen die Übernahme der Trägerschaft neuer Kindergärten. Das gilt auch dann, wenn eine bürgerliche Gemeinde sowohl den Kindergartenneubau als auch die Betriebskosten vollständig finanzieren würde.

Es wird im Übrigen auf die genannte Veröffentlichung im Amtsblatt verwiesen.

### Kindergartengeschäftsführung

Seit Beginn des Kindergartenjahres 2009/10 besteht für die Kirchengemeinden als weitere Möglichkeit zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung für den Kindergarten die Übertragung der Kindergartengeschäftsführung auf die Verrechnungsstellen für Kath. Kirchengemeinden/Geschäftsstellen der großen Gesamtkirchengemeinden. Damit besteht in der Erzdiözese Freiburg eine dritte Möglichkeit für die Organisation der Kindergartengeschäftsführung, neben der Wahrnehmung der Trägeraufgaben durch den Stiftungsrat selbst und durch den Kindergartenbeauftragten.

Mit der Entscheidung für die Geschäftsführung wird – bei fortbestehender Trägerschaft bei der Kirchengemeinde – die abschließende Verantwortlichkeit für den laufenden Betrieb auf die Verrechnungsstellen/Geschäftsstellen der großen Gesamtkirchengemeinden übertragen. Einige Kernbereiche der Trägerschaft, wie z. B. die pastorale Einbindung des Kindergartens oder die Entscheidung über die Einstellung einer Kindergartenleiterin, liegen nach wie vor unmittelbar bei der Kirchengemeinde. Die anderen Bereiche, wie z. B. die Personalauswahl, die Entscheidung über die Einstellung von Personal unterhalb der Kindergartenleitung, werden hingegen abschließend durch die Kindergartengeschäftsführung verantwortet.

### 3. Ausstattung mit Schlüsselzuweisungen

Für die Schlüsselzuweisungen für Kindertagesstätten gilt die Schlüsselzuweisungs-Ordnung 2014 und 2015 (Ziffer 2.3.1). Die Schlüsselzuweisungsordnung 2014/15 sieht

eine deutliche Verbesserung der finanziellen Ausstattung für die Kindergärten vor:

Neben der Erhöhung der Punktequote von 492,00 € auf 516,00 € wird die Bepunktung der Kindergärten strukturell verbessert. Hierbei wird die Punktezahl für Kindergärten progressiv um 6 Punkte bei eingruppigen Einrichtungen bis zu 18 Punkten bei achtgruppigen Einrichtungen erhöht; zusätzlich wird die Bepunktung für neungruppige Einrichtungen neu vorgesehen.

Die Erhöhung einerseits der Punktequote und andererseits der Punktezahlen bedeutet insgesamt eine Erhöhung der Schlüsselzuweisungen für die Kindergärten um 18,85 %. Damit werden die Kirchengemeinden entlastet im Blick auf ansonsten erforderliche Nachverhandlungen mit den bürgerlichen Gemeinden über höhere Beteiligungen zur Finanzierung neuer Gruppen in oft bau- und personalintensiver Form. Hier ist vor allem die Betreuung der unter dreijährigen Kinder zu nennen.

### 4. Elternbeiträge in den Kindertagesstätten

Zum Beginn des Kindergartenjahres 2013/14 bzw. 2014/15 werden folgende Beitragssätze empfohlen; hierzu wird im Übrigen auf die einschlägigen Richtlinien im Amtsblatt 2013 S. 76 ff. verwiesen:

#### a) in Regelkindergärten

<b>Kiga-Jahr 2013/14</b>	<b>12 Monate</b>	<b>11 Monate</b>
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	94,00 €	102,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	72,00 €	78,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	48,00 €	51,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	16,00 €	17,00 €
<b>Kiga-Jahr 2014/15</b>	<b>12 Monate</b>	<b>11 Monate</b>
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	97,00 €	105,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	74,00 €	81,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	49,00 €	53,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	16,00 €	17,00 €

*b) in Gruppen mit erweiterter Öffnungszeit/halbtags geöffneten Gruppen/für die Betreuung von unter dreijährigen Kindern*

In Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann ein Zuschlag von bis zu 25 % auf den Beitrag für Regelgruppen, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein. Für die Betreuung von unter dreijährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter drei Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegung der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter dreijährigen Kindern in einer Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

*c) in Kinderkrippen*

<b>Kiga-Jahr 2013/14</b>	<b>12 Monate</b>	<b>11 Monate</b>
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	276,00 €	300,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	205,00 €	224,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	139,00 €	152,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	56,00 €	60,00 €
<b>Kiga-Jahr 2014/15</b>	<b>12 Monate</b>	<b>11 Monate</b>
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	284,00 €	309,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	211,00 €	230,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	143,00 €	156,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	57,00 €	63,00 €

Diese Beitragssätze gelten für Krippen mit einer täglichen Öffnungszeit von sechs Stunden. Der Berechnung der Beitragssätze liegt ein Kostendeckungsgrad von 20 % der Betriebskosten zugrunde.

*d) in Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung*

Für Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung erfolgte in der Vergangenheit und erfolgt auch gegenwärtig keine zwischen den Kirchen und den Kommunalen Landesverbänden abgestimmte Empfehlung von Beiträgen. Für die Einrichtungen in der Erzdiözese Freiburg haben wir in der Vergangenheit jedoch immer Beitragsempfehlungen ausgesprochen. In Fortführung dieser bewährten Praxis sprechen wir für unsere Einrichtungen weiter Beitragsempfehlungen aus. Die Beitragssätze entsprechen dabei den vorstehend genannten Sätzen für Kinderkrippen.

Bei der Anwendung der vorstehenden Beitragsempfehlungen werden Kinder aus einer Familie bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt, wenn diese in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige Auswärtsunterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus. Zu weiteren Falldefinitionen wird auf den o. g. Erlass im Amtsblatt 2013 S. 77 verwiesen.

Wenn in den Einrichtungen Verpflegung gereicht wird, sind die Elternbeiträge um einen kostendeckenden Verpflegungsbeitrag zu erhöhen. Der Elternbeitrag dient der Finanzierung der gesamten Betriebskosten, somit auch der Aufwendungen für Spiel-, Beschäftigungs-, Gebrauchsmaterial und Ähnliches. Somit dürfen neben dem Elternbeitrag keine weiteren regelmäßigen Umlagen wie Tee-, Wäsche- oder Spielgeld erhoben werden.

Ein vorliegender Kindergartenvertrag regelt üblicherweise für den Fall der Neufestsetzung der Elternbeiträge das Verfahren zwischen Träger und der bürgerlichen Gemeinde. Im Blick auf die Umstellung der Elternbeitragssystematik bitten wir die Kirchengemeinden dringend, in jedem Fall Verbindung mit der bürgerlichen Gemeinde aufzunehmen.

Nach den staatlichen Elternbeitragsrichtlinien vom 11. Dezember 2000 ist auch der Elternbeirat vor der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen zu hören.

Nach wie vor werden Fehlbeträge im Kindergartenbereich grundsätzlich nicht zu Lasten des Ausgleichsstocks übernommen.

*5. Sonstiges*

Wegen der Genehmigung von Personalstellen in Kindergärten verweisen wir auf die „Stellengenehmigungs-Richtlinien für Kindergärten, Tageseinrichtungen mit alters-



gemischten Gruppen, Kinderkrippen und Schülerhorte“ (Amtsblatt 2004 S. 239 ff.). Diese Richtlinien klären Fragen im Zusammenhang mit der Stellenbewirtschaftung. Eine eventuelle Genehmigungspflicht im Hinblick auf arbeitsrechtliche Fragen wird nicht berührt.

Für die Bemessung des Beschäftigungsumfangs für Reinigungsfrauen in Kindertagesstätten gilt folgende Regelung:

Seit dem Jahr 2001 sind die Kindertageseinrichtungen gemäß § 36 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) verpflichtet, einrichtungsspezifische Hygienepläne zu erstellen. Grundlage hierbei ist der Musterhygieneplan des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg. Dessen Vorgaben müssen auf die konkrete Einrichtung hin konkretisiert werden.

Die bisherige gruppenbezogene Bemessung des Reinigungsaufwandes wird vor diesem Hintergrund ersetzt durch folgende Berechnung auf der Grundlage der Grundfläche des Kindergartens; die stellenwirtschaftliche Genehmigung gilt als erteilt, wenn sich die **wöchentliche Arbeitszeit** in diesem Rahmen bewegt:

**Grundfläche des Kindergartengebäudes  
x 1,5 - 2 Stunden/qm : 12 : 4,348**

*Beispiel:*

Grundfläche Kindergartengebäude:

$$560 \text{ qm} \times 1,5 : 12 : 4,348 = 16,09$$

$$560 \text{ qm} \times 2,0 : 12 : 4,348 = 21,46$$

Die Stellenbesetzung bis zur Obergrenze dieses Korridors gilt als genehmigt.

Sämtliche Reinigungstätigkeiten sind im Rahmen dieser Berechnung abgegolten, so z. B.: auch die Fensterreinigung. Stundenansätze oder Fremdvergaben über den nach der vorstehenden Formel errechneten Stundensatz hinaus sind nun nicht mehr möglich.

Die Stundenzahlen liegen in der Regel deutlich über den Stundenzahlen nach der bisherigen gruppenbezogenen Ermittlung. Eine Realisierung der Erhöhung der Stundenzahlen wird nach den Bestimmungen des jeweiligen Kindergartenbetriebskostenvertrages in der Regel die Zustimmung der bürgerlichen Gemeinde voraussetzen.

Als Aufwand für Lehr- und Lernmittel, Werkmaterial können bis zu 25,00 € pro Kind und Jahr veranschlagt werden.

Hinsichtlich der Fort- und Weiterbildung gilt die „Ordnung für die Fort- und Weiterbildung der erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in katholischen Tageseinrichtungen für Kinder“ (Amtsblatt 2003 S. 75 ff.,

zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2008, Amtsblatt 2008 S. 359). In diesem Zusammenhang wollen wir insbesondere auf die Einführung verpflichtender Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und eines verpflichtenden Leiterinnenseminars hinweisen.

#### *Gestellungsleistungen für Ordensangehörige*

Gemäß Erlass Nr. 173, Amtsblatt 2013 S. 182, werden die Gestellungsleistungen für Ordensangehörige wie folgt neu festgesetzt:

#### **ab 1. Januar 2014**

Gestellungsgruppe I	60.840,00 €
Gestellungsgruppe II	46.080,00 €
Gestellungsgruppe III	35.040,00 €

Ordensangehörige, die als Erzieherinnen oder als Fachpersonal in den Sozialstationen beschäftigt sind, werden der Gestellungsgruppe III zugeordnet. Sind die Ordensleute als Kindergartenleiterin eingesetzt, so ist für diese dann die Gestellungsgruppe II zugrunde zu legen, wenn eine vergleichbare Laienkraft nach S 10 SUE oder höher eingruppiert würde.

Mit der Gestellungsleistung sind sowohl die Aufwendungen für eine Haushaltsschwester wie auch alle Sachleistungen (Miete) abgegolten. Insbesondere entfällt die Gewährung der freien Station. Falls dies nach örtlicher Absprache weiterhin geschehen soll, sind die Sachbezugswerte in Abzug zu bringen. Bei unentgeltlicher Überlassung einer Wohnung ist der ortsübliche Mietwert von den Gestellungsleistungen abzusetzen.

Kirchengemeinden, die einer in der Sozialstation tätigen Schwester freie Unterkunft einschließlich freier Heizung und Beleuchtung gewähren, haben darauf zu achten, dass die Sozialstation dafür einen Ersatzbetrag leistet. Gegebenenfalls kann die Verpflichtung der Sozialstation mit der Umlage verrechnet werden.

Bei Ordenspriestern, die im Rahmen eines Gestellungsvertrages mit dem Erzbischof Freiburg einen pastoralen Auftrag wahrnehmen und dabei mietfrei in einem Pfarrhaus o. Ä. wohnen, wird das jährliche Gestellungsgeld, sofern es sich auf 100 % des für Gestellungsgruppe I jeweils geltenden Betrags beläuft, ab dem 1. Januar 2014 um jährlich 4.020,00 € (12 x 335,00 €) vermindert. Im Falle eines Gestellungsgeldes i. H. v. 80 % beträgt ab dem 1. Januar 2014 die jährliche Minderung 3.600,00 € (12 x 300,00 €). Bei Gestellungsgeldern in anderer Höhe gelten Einzelfallregelungen. Im Übrigen wird auf Erlass Nr. 209 (Amtsblatt 2013 S. 217) hingewiesen.

*Kostenarten 450100, 450300, 451000, 453000, 454100, 455000*

#### *Erträge aus Liegenschaften*

Mieten, Pachten und Erbbauzinsen sind in jedem Fall auf ihre zeitgemäße Höhe zu überprüfen. Wir halten die Pfarrrer und Stiftungsräte dazu an, die rechtlichen Möglichkeiten einer Miet- und Pachtanhebung auszuschöpfen und den Kirchengemeinden nicht durch zu niedrige Miet- und Pachtpreise entsprechende Einnahmen entgehen zu lassen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbesserungs- und Erweiterungsmaßnahmen an Mietwohnungen vor Durchführung dieser Maßnahmen mit den Mietern eine Vereinbarung über die Anhebung der Miete in dem Umfang getroffen wird, dass die Wirtschaftlichkeit der Wohnung gewährleistet ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Nutzungsschädigung für Dienst- und Werkwohnungen der kirchlich Bediensteten jeweils unter Beachtung des örtlichen Mietwertes vom Stiftungsrat zu überprüfen ist. Der örtliche Mietpreis ist aus dem Mietpreisspiegel der Kommune für vergleichbare Wohnungen zu ersehen. Sofern ein solcher Mietpreisspiegel nicht vorhanden ist, kann ein sachkundiger Dritter (z. B. Sachverständiger, Architekt, Haus- und Grundbesitzerverein) über eine angemessene Miete Auskunft geben. Die Nutzungsschädigung ist dem ortsüblichen Mietpreis anzupassen. Wird dies unterlassen, so kann dies zu erheblichen Steuernachzahlungen führen.

Bei der Vermietung von Wohnungen bzw. Häusern für gewerbliche oder private Zwecke sollen grundsätzlich Mietkautionen erhoben werden. Wir verweisen deswegen und wegen der weiteren Modalitäten auf den Erlass im Amtsblatt 2005 S. 236 f.

Betriebskosten (insbesondere die Kosten für Wärme und Warmwasseraufbereitung, Wasserversorgung und Entwässerung, Müll, Beleuchtung, Versicherungen und Grundsteuer) sind unter der Kostenart 450300 neben den Mieten gesondert auszuweisen und jährlich abzurechnen.

#### *Kostenart 461200*

##### *Zinserträge*

Die Zinserträge sind in vollem Umfang zu veranschlagen. Wenn es der Zweck einer Rücklage rechtlich erfordert, müssen die Zinsen daraus der zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden.

#### *Kostenart 405000*

##### *Schuldendienst*

Gemäß Ziffer 2.4.1 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung können Kirchengemeinden, die nicht in der Lage sind,

ihren Schuldendienst voll aus laufenden Haushaltsmitteln oder aus örtlichen Spenden aufzubringen, besondere Schlüsselzuweisungen für ihre Darlehensverpflichtungen gemäß Ziffer 2.4.1 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung erhalten. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, den verbleibenden Anteil von 50 % bzw. 60 % des Schuldendienstes aus Haushaltsmitteln oder zusätzlichen Einnahmen aufzubringen.

Die Auszahlung der Schlüsselzuweisungen für Schuldendienstleistungen erfolgt unabhängig von der Vorlage der Haushaltspläne. Jeweils zum 30.6 und zum 31.12. eines Haushaltsjahres werden die zu erwartenden Jahresraten hälftig ausbezahlt.

#### *Seelsorgeeinheit*

Zur Veranschlagung gemeinsamer Aufgaben in einer Seelsorgeeinheit können sich die Kirchengemeinden im Jahr 2014 noch für einen „Finanzplan Seelsorgeeinheit“ entscheiden. Vor dem Hintergrund der zwischenzeitlichen flächendeckenden Errichtung von Seelsorgeeinheiten und der zunehmenden Zuordnung von Kosten zur Seelsorgeeinheit (wir verweisen hier auch auf die Ausführungen zu „Reisekosten“) gehen wir allerdings von der Verwendung eines „Finanzplans Seelsorgeeinheit“ aus.

Das Finanzvolumen des Finanzplanes ergibt sich durch die Schlüsselzuweisungen für errichtete Seelsorgeeinheiten gemäß Ziffer 2.5.2 der Schlüsselzuweisungsordnung, die Zuweisungen der einzelnen Kirchengemeinden und eventuelle zusätzliche Einnahmen (Spenden o. Ä.). Die Gesamtkosten für die Seelsorgeeinheit werden vorrangig mit den Schlüsselzuweisungen gemäß Ziffer 2.5.2 der Schlüsselzuweisungsordnung finanziert. Verbleibt ein ungedecktes Defizit, wird dieses von den Kirchengemeinden in der Seelsorgeeinheit (im Regelfall im Verhältnis der Katholikenzahlen) getragen. Jede Kirchengemeinde beschließt über den auf sie entfallenden Anteil im Rahmen des Beschlusses über den Haushaltsplan. Der Finanzplan liegt dem Haushaltsplan jeder Kirchengemeinde in der Seelsorgeeinheit als Anlage bei.

Wir verweisen im Übrigen auf § 3 c des Musters einer Kooperationsvereinbarung zwischen den Pfarreien einer Seelsorgeeinheit.

In den Finanzplan können nach Beschluss der Kirchengemeinden sämtliche Kosten übernommen werden, die die gemeinsamen Aufgaben in der Seelsorgeeinheit betreffen.

Das Gleiche gilt für Anschaffungen, die einzelne Kirchengemeinden betreffen, die jedoch aus Praktikabilitätsgründen von den Kirchengemeinden der Seelsorgeeinheit gemeinsam vorgenommen werden. Das sind insbesondere Ausgaben für:

## **Bereich Leitung und Verwaltung**

- Personalkosten (Pfarrsekretärin)
- Kosten der Mitarbeitervertretung (§ 17 MAVO)
- Sachkosten Pfarrbüro/Büro past. Mitarbeiter (Porto, Telefon, Druck- und Kopierkosten usw.)
- Lfd. Bewirtschaftungskosten Pfarrbüro/Büro past. Mitarbeiter (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung usw.)
- Einrichtung Pfarrbüro/Büro past. Mitarbeiter (Möbiliar, PC, Kopierer usw.)
- Miete der Vikarswohnung
- Aufwand Gesamtpfarrgemeinderat, gem. Ausschuss

## **Bereich Allgemeine Seelsorge**

- Zeitschriften, Fachliteratur, Bücher
- Veranstaltungen und Maßnahmen
- Fahrtkostenersatz bei Fahrten für die Seelsorgeeinheit

## **Bereich Kultdienste/Kultbedarf**

- Messwein, Hostien
- Beschaffung liturgischer, sonstiger Bücher
- Andenken für Taufe, Erstkommunion, Firmung

## **Bereich „Weitere Aufgaben der Seelsorge“**

- Aufwand für Jugend-, Erwachsenen-, Altenseelsorge
- Aus- und Fortbildung von Jugendleitern
- Zuschüsse an Jugend-/Erwachsenenverbände

Die vorstehende Aufstellung ist nicht abschließend. Soweit nach örtlicher Entscheidung weitere Maßnahmen in den Finanzplan aufzunehmen sind bzw. zusätzliche Aktivitäten auf der Ebene der Seelsorgeeinheit erfolgen, kann der vorstehende Rahmen erweitert werden.

Im Haushaltsplan der einzelnen Kirchengemeinde werden nach wie vor veranschlagt:

- lfd. Erhaltungskosten für Gebäude/Außenanlagen
- Baumaßnahmen
- Aufwand örtl. Pfarrgemeinderat

Wegen der Berechnung des Stundenumfanges für die Beschäftigung von Pfarrsekretärinnen im Pfarrsekretariat von Seelsorgeeinheiten verweisen wir auf die Regelung im Amtsblatt 2002 S. 277.

## *Kostenstelle 9201*

*Zuführung an Finanzplan Seelsorgeeinheit  
(aus Schlüsselzuweisung)*

Die Zuweisung der Schlüsselzuweisungen gemäß Ziffer 2.5.2 der Schlüsselzuweisungsordnung erfolgt an die Kirchengemeinde, in der der Leiter der Seelsorgeeinheit seinen Sitz hat. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass wirtschaftlich diese Schlüsselzuweisungen nicht alleine dieser Kirchengemeinde, sondern allen Kirchengemeinden in der Seelsorgeeinheit zustehen.

Unter der vorstehenden Haushaltsstelle werden im Haushaltsplan der Kirchengemeinde, die die Schlüsselzuweisungen erhält, diese Mittel zur Finanzierung der Kosten der Seelsorgeeinheit wieder verausgabt. Die Einnahme wird unter Kostenart 404000 (allg. Schlüsselzuweisungen) veranschlagt.

## *Kostenstelle 9202*

*Umlage an Finanzplan Seelsorgeeinheit*

Die über die Schlüsselzuweisungen gemäß Ziffer 2.5.2 der Schlüsselzuweisungsordnung hinausgehende Beteiligung einer Kirchengemeinde an den Kosten der Seelsorgeeinheit wird unter o. g. Kostenstelle verausgabt.

Im Übrigen dürfen Sonderumlagen in den Haushaltsplan nur eingestellt werden, wenn sie vom Erzbischöflichen Ordinariat genehmigt sind.

## *Vergütung für die Ferienvertretung*

Bis zum Haushaltszeitraum 2006/07 wurden den Kirchengemeinden zur Bestreitung der Kosten für eine Ferienvertretung jährlich 210,00 € aus der Bistumskasse ausbezahlt. Seit dem Haushaltszeitraum 2008/09 ist der Aufwand hierfür mit den Schlüsselzuweisungen abgegolten. Mit der Änderung der Finanzierungsform soll nicht verbunden sein ein Rückgang von Eucharistiefiern in den Ferienzeiten.

## *Kostenart 404000*

*Allgemeine Schlüsselzuweisungen*

Jährlicher Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer (Schlüsselzuweisung) für die Jahre 2014 und 2015 (vgl. Abschnitt I der Richtlinien).

## *Kostenart 430000*

*Schuldendienst, Opferstock, Klingelbeutel, sonstige allgemeine Deckungsmittel*

Sammelgelder für den laufenden Haushalt sind nach dem zu erwartenden Sammelergebnis zu veranschlagen.


Ein Jahresansatz von 3,00 €/Katholik gilt für alle Haushalte als Richtwert. Gemeint sind Sammelgelder, Spen-

## Amtsblatt

Nr. 20 · 25. Juli 2014

### der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.  
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.  
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.  
Nr. 20 · 25. Juli 2014

den und sonstige Erträge, die zur Finanzierung der veranschlagten Ausgaben bereitstehen.

Sämtliche Sammelgelder (ob für den Schuldendienst, für Opferkerzen, Klingelbeutel usw.) werden unter Kostenarten 430000, 470800 veranschlagt.

Für die Zählung von Klingelbeutelsammlungen und Kollekten wird unter Hinweis auf Erlass Nr. 463, Amtsblatt 2002 S. 429, nochmals das „Vier-Augen-Prinzip“ festgehalten. Hiernach sind die Klingelbeutel- und Kollekten erträge sofort nach dem Gottesdienst von zwei Stiftungsräten oder zwei anderen damit beauftragten Gemeindegliedern zu zählen. Nach datierter und unterzeichneter Eintragung in einem Kassenbuch sind die Erträge baldmöglichst bar der Pfarramtskasse oder durch Einzahlung dem laufenden Pfarramtskonto der Kirchengemeinde zuzuleiten.

#### *Gemeinschaftsstiftung der Erzdiözese Freiburg*

Unter Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt 2010 S. 391 ff. wird auf die Errichtung der „Gemeinschaftsstiftung der Erzdiözese Freiburg“ hingewiesen. Zweck der kirchlichen Stiftung ist die ideelle Unterstützung der Erzdiözese und ihrer Kirchengemeinden. Die Stiftung fördert das kirchliche Stiftungswesen, indem sie die Trägerschaft für unselbständige Stiftungen (Treuhandstiftungen) und Zustiftungen (Stiftungsfonds) übernimmt. Nicht zuletzt für Kirchengemeinden sollte die Gemeinschaftsstiftung von Wert sein, da (erst) die somit vorliegende Professionalität in der Verwaltung Stiftungen oder Zustiftungen für Kirchengemeinden oder einzelne Aufgaben realistisch möglich macht.

#### *Kostenart 470100*

##### *Messstipendien/Messstiftungen*

Das Messstipendium für die Feier und Applikation einer heiligen Messe beträgt einheitlich 4,00 € (Amtsblatt 2001 S. 176). Der Priester darf jedoch ein freiwillig gegebenes Stipendium, das höher ist, ebenso annehmen wie ein Geringeres. Für den liturgischen Sachaufwand ist 1,00 € an den Kirchenfonds abzuführen. Dieser Anteil ist im Haushaltsplan der Kirchengemeinde zu vereinnahmen.

Das Stipendium dient gemäß can. 946 CIC kirchlichen Zwecken (z. B. den kirchlichen Werken der Caritas und der Weltmission) und ist daher vom Priester für diese Zwecke zu verwenden. Eine Verwendung für private Zwecke ist nicht zulässig.

Die Mindestsätze für die Dotation von Messstiftungen werden bei einem jährlichen Messopfer einheitlich festgesetzt auf:

160,00 € bei einer Laufzeit von 10 Jahren und

320,00 € bei einer Laufzeit von 20 Jahren.

Wir verweisen im Übrigen auf die Veröffentlichung im Amtsblatt 1994 S. 387 ff.

#### *Bildung von Rücklagen/Entnahme aus Rücklagen*

§ 56 Absatz 1 und 2 der Haushaltsordnung enthalten Regelungen zur Bildung von Rücklagen (Kontenart 778000) bzw. zur Entnahme von Rücklagen (Kontenart 485000). Von der Regelung gemäß § 56 Absatz 4 der Haushaltsordnung, für den Bereich der Kirchengemeinden in den Haushaltsrichtlinien weitere Regelungen vorzusehen, wird derzeit abgesehen.